

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführte Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-52-74 pa

Datum
08.08.2016

Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Überarbeitung der verbindlichen Muster in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13. Juli 2016 hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in einem Erlass Hinweise zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz sowie zur Überarbeitung der verbindlichen Muster und des Kontenrahmenplans gegeben. In Anlehnung an eine im Juni 2016 durchgeführte Abfrage zum Umsetzungsstand in der Doppik in Sachsen-Anhalt, über welche wir in unseren KNSA Nr. 270/2016 vom 22.07.2016 berichtet hatten, hat das MI hinsichtlich der Erstellung der Eröffnungsbilanzen angeordnet:

”...“

1. Keine Beanstandung der Haushaltssatzung bis zum zweiten Jahr nach der Einführung der Doppik ohne Eröffnungsbilanz,
2. Beanstandung der Haushaltssatzung ab dem dritten Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach Prüfung des Einzelfalls, sofern die Eröffnungsbilanz noch nicht erstellt ist. Liegt die Eröffnungsbilanz bereits vor und steht nur noch die Prüfung aus, ist eine Beanstandung unverhältnismäßig. Soweit die Eröffnungsbilanz bereits erstellt wurde, ist diese daher der Haushaltssatzung als Anlage beizufügen.
3. Beanstandung der Haushaltssatzung ab dem fünften Jahr nach der Umstellung auf die Doppik nach der Prüfung des Einzelfalls, sofern keine geprüfte Eröffnungsbilanz vorliegt.“

Schon mit E-Mail-Rundschreiben vom 14. Juli 2015 hatten wir dazu geraten, der Erstellung einer zumindest vorläufigen Eröffnungsbilanz eine hohe Priorität einzuräumen. Vor dem Hintergrund des nunmehr vorliegenden Erlasses gewinnt dies weitere Brisanz, weil anderenfalls ab dem kommenden Jahr mit einer Vielzahl von beanstandeten Haushaltssatzungen zu rech-

nen ist. Wir bitten daher nochmals darum, der Erstellung der Eröffnungsbilanzen sowie deren Prüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt eine hohe Priorität einzuräumen.

Des Weiteren weist das MI in seinem Erlass darauf hin, dass es beabsichtigt ist, für das Haushaltsjahr 2017 eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der bisherigen verbindlichen Muster einzuführen und die Übergangsvorschrift in § 57 Abs. 2 KomHVO um ein Jahr zu verlängern. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2017 somit auch noch nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 22. Dezember 2010 und den verbindlichen Mustern vom 1. Juli 2011 vorgenommen werden können. Dieser Schritt ist zu begrüßen, da die Umsetzung der überarbeiteten verbindlichen Haushaltsmuster, deren Veröffentlichung zum 01.01.2017 in Aussicht gestellt wird, sicherlich einige Zeit in Anspruch nehmen wird und den Kommunen somit ein ausreichend langer Zeitraum hierfür verbleibt.

Den oben genannten Erlass vom 13. Juli 2016 übersenden wir als Anlage zu diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Pankrath

Anlage